



## **Belegungsbedingungen für das Kinder- und Jugendferiendorf Ober-Seemen des Kreises Groß-Gerau**

### **1. Belegungsvertrag**

Das Kinder- und Jugendferiendorf Ober-Seemen kann von Schulklassen und anerkannten Trägern der Jugendarbeit wie Vereinen, Verbänden, Kommunen, Kirchen etc. mit ihren Kinder- und Jugendgruppen belegt werden. Anmeldungen sind mit dem entsprechenden Anmeldeformular an den Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau - Kreisjugendförderung - zu richten. Eine verbindliche Terminreservierung erfolgt erst nach Eingang der Anmeldung. Mit der Übersendung der Buchungsbestätigung durch die Kreisjugendförderung ist die Belegung für beide Seiten verbindlich.

Diese Belegungsbedingungen sind Bestandteil des durch die Anmeldung und Buchungsbestätigung zustande gekommenen Belegungsvertrages. Die Bestimmungen für den Aufenthalt nach Nr. 7, beigelegt als Anlage 1, ist Bestandteil des Belegungsvertrags.

### **2. Kosten**

Für die Belegung des Feriendorfes gelten die jeweils festgesetzten Belegungssätze und Preise für sonstige Leistungen. Der Belegungssatz umfasst eine Übernachtung inkl. Vollverpflegung; bei Nichtwahrnehmung von Einzelleistungen ist eine Reduzierung der Kosten nicht möglich. Die derzeit gültigen Entgelte sind als Anlage 2 diesen Belegungsbedingungen beigelegt, Anlage 2 ist ebenfalls Vertragsbestandteil.

Bei Belegungen mit nur einer Übernachtung am Wochenende bzw. nur zwei Übernachtungen unter der Woche wird eine Kurzbelegungspauschale in Rechnung gestellt.

Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden keine Kostenbeiträge erhoben. Ein Anspruch auf besondere Verpflegung und kleinkindgerechte Unterbringung besteht in diesem Fall nicht. Von dieser Regelung ausgenommen sind Kindergruppen dieser Altersstufe. Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen worden sind, ist hier der volle Belegungssatz zu entrichten.

Der für den Aufenthalt zu entrichtende Betrag wird anhand der Teilnehmer\*innenliste gemäß bestätigter Anmeldung ermittelt. Nach Beendigung des Aufenthaltes wird eine entsprechende Rechnung ausgestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb einer Woche nach Zugang der Rechnung zu überweisen.

### **3. Stornierung / Ausfall bzw. Entschädigungskosten**

Absagen sind grundsätzlich schriftlich an den Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau - Kreisjugendförderung zu richten.

#### **a) Absage des gebuchten Termins durch die Teilnehmenden**

Wird die Belegung seitens der Teilnehmenden bis 30 Tage vor dem Beginn des gebuchten Belegungstermins abgesagt, sind Ausfallkosten bzw. eine pauschale Entschädigung nicht zu zahlen. Für danach erfolgte Absagen richtet sich die zu zahlende Entschädigung je angemeldeter Person und unter Zugrundelegung der bei der Anmeldung berechneten regulären Kosten nachfolgender Staffelung:

- ab dem 29. bis zum 15. Tag vor dem Tag des gebuchten Belegungstermins **25 %**,
- ab dem 14. Tag bis zum 1. Tag vor dem Tag des gebuchten Belegungstermins **50 %**,
- ab dem Tag des Belegungsbeginns **100 %**.

#### **b) Reduzierung der Teilnehmer\*innenzahl**

Ist die tatsächliche Zahl der Teilnehmer\*innen geringer als in der Anmeldung und Buchungsbestätigung angegeben, werden pro freigebliebenem Platz Ausfallkosten nach der oben angegebenen Staffelung des regulären Belegungssatzes berechnet. Sofern dem Kreis mindestens 14 Tage vor Beginn des gebuchten Aufenthaltes eine schriftliche Mitteilung über eine Reduzierung der ursprünglich vereinbarten Personenanzahl mitgeteilt wird, kann seitens des Kreises ausnahmsweise von der Zahlung der vorgenannten Ausfallkosten abgesehen werden, wenn die Anzahl der kostenpflichtigen Teilnehmer\*innen mindestens 90% der angemeldeten Anzahl beträgt.



Wird eine Reduzierung der Teilnehmer\*innenzahl bis zu 30 Tage vor Beginn des vereinbarten Aufenthalts schriftlich zur Kenntnis gegeben, werden für diese Ausfallkosten grundsätzlich nicht in Rechnung gestellt.

c) Vorzeitige Abreise/verspätete Anreise einzelner Gruppenmitglieder

Die angegebene Gesamtdauer des gebuchten Aufenthalts ist für die Gesamtgruppengröße verbindlich. Reisen einzelne Teilnehmer\*innen vor Beendigung des gebuchten Aufenthalts ab, so sind Ausfallkosten entsprechend der genannten Staffelung zu zahlen. Diese Regelung gilt auch bei verspäteter Anreise.

d) Möglicher Nachweis eines tatsächlichen Ausfallschadens

Beiden Vertragsparteien bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kreis Groß-Gerau ein von den vorstehenden Pauschalen abweichender Schaden entstanden ist. Gelingt dieser Nachweis sind die Teilnehmer\*innen zur Zahlung des konkret berechneten und bezifferten tatsächlichen Ausfallschadens verpflichtet. Im Falle von höherer Gewalt behält sich der Kreis Groß-Gerau ein einseitiges Rücktrittsrecht vom Belegungsvertrag vor.

#### 4. Kündigung und Rücktritt durch den Kreis Groß-Gerau

Der Kreis Groß-Gerau kann den Belegungsvertrag nach Belegungsbeginn ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder einer Belegungsgruppe ungeachtet einer Abmahnung der Einrichtungsleitung

- fortgesetzt gegen die Hausordnung verstößt bzw.-verstoßen,
- den Hausfrieden, andere Gäste, Bedienstete oder sonstige Dritte nachhaltig stört bzw. stören,
- die Sicherheit des Feriendorfes, seiner Einrichtungen, von anderen Gästen oder der Bediensteten gefährdet bzw. gefährden,
- bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch des Inventars sowie von Anlagen oder Einrichtungen einschließlich des Außengeländes und dortiger Bepflanzungen oder Einrichtungen,
- bei Verstoß gegen das Rauchverbot im Innenbereich,
- sich in anderer Weise in solchem Maß vertragswidrig verhält bzw. verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Belegungsvertrages gerechtfertigt ist.

4.2 Eine Abmahnung vor der fristlosen Kündigung ist entbehrlich, wenn die Pflichtverletzung durch ein Gruppenmitglied oder mehrere Gruppenmitglieder so schwerwiegend ist, dass, insbesondere im Interesse der anderen Gäste und der Sicherheit (insoweit insbesondere auch bei der Begehung von Straftaten) die sofortige Kündigung auch unter Berücksichtigung der Interessen des Gastes/der Gäste gerechtfertigt ist.

4.3 Kündigt der Kreis Groß-Gerau aus den hier genannten Gründen oder tritt er zurück, so behält er den Anspruch auf den gesamten Preis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

4.4 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Kreis Groß-Gerau berechtigt, den Belegungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen beziehungsweise den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Dies ist dann der Fall, wenn die Durchführung des Vertrages und insbesondere der Aufenthalt des Gastes aus objektiven, vom Kreis Groß-Gerau nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere Elementarschäden, behördliche Auflagen oder Sperrungen, Naturereignisse, Krankheiten, Epidemien oder aus sonstigen Gründen höherer Gewalt vereitelt, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Der Kreis Groß-Gerau ist verpflichtet, die Vertragspartner\*in unverzüglich nach Kenntniserlangung über die Umstände, welche die Kündigung begründen, zu informieren und die Kündigung zu erklären. Bei einer Kündigung während einer Belegung erfolgt eine anteilige Abrechnung. Weitergehende Ansprüche der Vertragspartner\*in sind ausgeschlossen.

#### 5. Teilnehmer\*innenzahl

Der Kreis Groß-Gerau behält sich das Recht vor, die Durchführung von einer Mindestgruppengröße von 10 zahlungspflichtigen Personen abhängig zu machen. Sollte diese Anzahl nicht erreicht werden, besteht gegenüber dem Kreis weder ein Anspruch auf Durchführung noch auf ausfallbedingten Schadenersatz.



## **6. Leitung/Aufsichtspflicht**

Die Belegungsgruppe muss unter der Leitung mindestens einer volljährigen Begleitperson stehen. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht und die Einhaltung entsprechender rechtlicher Regelungen sowie die pädagogische Betreuung liegen uneingeschränkt in der Verantwortung der Leitung.

## **7. Bestimmungen für den Aufenthalt**

Die Gruppenleitung gewährleistet die Einhaltung der Bestimmungen für einen Aufenthalt im Feriendorf. Sonstige organisatorische Regelungen der Kreisjugendförderung sowie Anweisungen des Personals sind zu beachten.

Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich verboten!

## **8. Räumlichkeiten**

Die Zuweisung der Unterkunftshäuser sowie der Seminar- und Aufenthaltsräume erfolgt durch die Hausmeister\*in.

Werden aus zwingenden Gründen bestimmte Räumlichkeiten benötigt, ist dies auf dem Anmeldeformular anzugeben und wird in der Buchungsbestätigung nach Möglichkeit berücksichtigt.

## **9. Schäden/Haftung/Höhere Gewalt**

Der Kreis Groß-Gerau haftet für Schäden nur insoweit, als dass das schadenstiftende Ereignis durch Bedienstete oder Beauftragte des Kreises Groß-Gerau vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von mit – oder eingebrachter Sachen und Wertgegenstände der Teilnehmer\*innen haftet der Kreis Groß-Gerau nicht, es sei denn der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Bedienstete oder Beauftragte des Kreises herbeigeführt worden. Soweit den Teilnehmer\*innen ein Parkplatz auf dem Gelände des Feriendorfes zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Da insoweit auch eine Überwachungspflicht durch den Kreis nicht besteht, haftet dieser nicht für etwaig entstandene Fahrzeugschäden.

Die belegende Vertragspartei/Teilnehmer\*innen haften dem Kreis Groß-Gerau gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für von ihnen, ihren Gästen, Mitarbeiter\*innen oder Vertreter\*innen schuldhaft verursachte Beschädigungen und Verluste an Gebäuden und Inventar.

Bei nicht vom Kreis Groß-Gerau zu vertretender Unmöglichkeit der Belegung des Feriendorfes, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Epidemien etc., besteht gegen diesen kein Rechtsanspruch auf Ersatzgestellung jeglicher Art.

Es gilt das Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht des Kreises Groß-Gerau gemäß Ziffer 4.4.

## **10. Datenschutz**

Die belegende Vertragspartei/Teilnehmer\*innen sind darüber informiert, dass ihre persönlichen Daten zur Abwicklung der Belegung und zur Rechnungsstellung elektronisch gespeichert und verarbeitet werden müssen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Stand: April 2022